



# Hygienekonzept des VfR Bad Bellingen für den Spielbetrieb v3.9

Verein VfR Bad Bellingen e.V. seit 1924

Ansprechpartner\*in  
für Hygienekonzept Dr. Rudolf Büchle

Mail [service@vfrbb.de](mailto:service@vfrbb.de)

Kontaktnummer +49 151 291 231 84

Adresse Sportstätte Am Sportplatz 1 in 79415 Bad Bellingen

Bad Bellingen, 21. März 2022 \_\_\_\_\_gez R. Büchle\_\_\_\_\_

## **Grundsätze**

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des SBFV. Es gilt für den Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten.

Das Konzept wird je nach rechtlicher Grundlage angepasst, um klare Richtlinien für den Spielbetrieb angesichts von sich stetig ändernden Vorschriften bereit zu stellen.

Nur falls vorgeschrieben oder angemessen, werden zur besseren Abtrennung die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert.

Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

## **1. Allgemeine Hygieneregeln**

- Es gelten die im Hygienekonzept gelisteten Regeln (AHA). Insbesondere ist ein Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes („Maske“) in den von den Behörden vorgegebenen und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten (Trainingsbeauftragter) bezeichneten Bereichen verpflichtend. Die aktuell gültige Corona Verordnung bzw die Corona Verordnung (Sport) des Landes B-W definiert die Einzelheiten z.B. müssen nach wie vor innerhalb der Gebäude Masken getragen werden. Die neue Regelung umfasst keine



Stufen (Basis, Warn, Alarm) mehr (v3.9). Mit der v3.7 entfällt die Registrierungspflicht, mit der v3.8 entfällt die Alarmstufe II und andere Anpassungen.

- Die v3.8 ist angepasst worden, da in B-W die Warnstufe ab 23.2.22 gilt.
- Corona Impfungszertifikate, Genesenen Nachweise und Test Nachweise müssen, falls und wie von den Behörden vorgeschrieben, vorgelegt und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten geprüft werden.
- In Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.

## **2. Verdachtsfälle Covid-19**

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
  - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
  - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die Anordnungen des Gesundheitsamtes und örtlichen Behörden.

## **3. Organisatorisches**

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs (Hygienebeauftragte\*r) sind Dr. Rudolf Büchle und Stephan Hoßlin oder Rainer Geugelin als gleichwertige Vertreter.
- Der Hygienebeauftragte oder seine Vertreter können weitere Bevollmächtigte benennen, um Teilaufgaben zu übernehmen, wie z.B. die Erfassung der Zuschauer.
- Die Sportstätte besteht aus einem Naturrasenplatz und einem Kunstrasenplatz, sowie den zugehörigen Räumlichkeiten. Bei unterschiedlichen Regelungen für die Plätze wird in diesem Konzept explizit darauf hingewiesen.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter\*innen und sonstige Funktionsträger\*innen.
- Alle weiteren Personen also die Besucher der Spiele werden ggf gemäß der geltenden Richtlinien als Anwesende erfasst zB mit Hilfe der aktuellen Apps, Online oder in Papierform. Der VfR stellt die Infrastruktur dafür zur Verfügung.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt eine Information über das Hygienekonzept im Internet und mindestens am Eingangsbereich.



Weitere geeignete Informationsmedien werden den jeweiligen situationsbedingten Erfordernissen bereitgestellt.

- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, werden im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

#### **4. Zonierung in 3 Zonen**

Nur falls erforderlich oder vom VfR so vorgeschrieben wird die Sportstätte in drei Zonen eingeteilt. Die Vereinsgaststätte und weitere Gastronomiebereiche sowie Lager- und Kellerräume fallen nicht unter diese Zonen.

##### **Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“**

- In Zone 1 (Spielfeld und so gekennzeichnete Bereich) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner\*in und Vertreter für das Hygienekonzept
  - Medienvertreter\*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter\*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf\*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

##### **Zone 2 „Umkleidebereiche“**

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - die Ansprechpartner und Vertreter für das Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

##### **Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“**

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über die gekennzeichneten offiziellen Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs wird durch eine rechtlich vorgeschriebene Erfassung oder einfacher Zählung bestimmt und ist stets bekannt.



- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
  - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
  - Abstandsmarkierungen auf Zuschauer\*innenplätzen
  - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.

## 5. Spielbetrieb

### Grundsätze

- Bevollmächtigte informieren die spielenden Mannschaften und anwesende Funktionäre über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Dazu genügt ein Hinweis auf die vorliegenden Informationsmedien.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen und Bevollmächtigten zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Geeignete Hygienemittel (Desinfektion, Seife, Einmal-Handtücher) werden vom VfR Bad Bellingen bereitgestellt.
- Eine Spielfeldbewirtung ist möglich, das Einhalten von Hygieneauflagen liegt in der Verantwortung des Bewirtenden, also in der Regel beim Gaststättenbetreiber.
- In den Räumlichkeiten der Sportstätte sind aktuelle Hinweisschilder angebracht.
- Alle Zonen, falls eingerichtet, sind beschildert oder sichtbar räumlich abgetrennt. Alle Wege und Zuschauerplatzierungen sind beschildert oder sichtbar räumlich abgetrennt. Die Regularien für Zone 3 im Kapitel 4 sind zu beachten. Die zugelassene Personenzahl in Zone 3 richtet sich nach der jeweiligen lokalen Verordnung im Bundesland, Landkreis bzw in der Gemeinde.

### Vorbereitung der Spiele

- Der Hygienebeauftragte muss möglichst 1 bis 2 Wochen vor dem Spiel informiert werden, da eine enge Kommunikation und eine Abstimmung zwischen den Trainern, Mannschaften bzw. Vereinen und dem Schiedsrichter erfolgt.

### VOR dem Spiel – Mannschaften und Schiedsrichter

- Das Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden, ist empfohlen.
- Auch bei der Anreise gelten die üblichen Abstandsregeln, nach Möglichkeit treffen beide Mannschaften zu unterschiedlichen Zeiten am Spielort ein.
- Sofern möglich, haben beide Mannschaften unterschiedliche „Laufwege“ zu den Kabinen.
- Es empfiehlt sich, dass eine Mannschaft mehrere Kabinen benutzt, oder es erfolgt eine zeitliche Aufteilung im Team. Der Aufenthalt in der Kabine ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- Besprechungen finden möglichst im Freien und nicht in der Kabine statt.
- Im Kabinentrakt wird falls angeordnet ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Nach jeder Kabinenbenutzung müssen diese gründlich gelüftet, gereinigt und möglichst desinfiziert werden.

### VOR dem Spiel – Zuschauer, Betreuer und Funktionäre



- Der Spielbericht wird entweder zu Hause, allein im Gebäude oder am eigenen Smartphone entsprechend gepflegt. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die benutzten Gerätschaften desinfiziert werden.
- Alle Betreuer werden auf dem Onlinebogen ebenfalls notiert.
- Falls Eintrittsgelder erhoben werden, erfolgt dies mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Zuschauer werden falls vorgeschrieben, geeignet registriert.

### **Während des Spiels – Trainer, Ersatzspieler und Betreuer**

- Alle auf dem Onlinebogen eingetragenen Trainer und Betreuer müssen sich in der Coachingzone unter Beachtung des Mindestabstandes aufhalten.
- Die Abstandsregelung gilt möglichst auch auf den Auswechselbänken.
- Halbzeitbesprechungen finden möglichst im Freien statt.

### **Nach dem Spiel**

- Schiedsrichter und die Mannschaften verlassen das Spielfeld möglichst zeitlich versetzt und unter Beachtung der Abstandsregeln.
- Die Abreise erfolgt ebenfalls für alle Beteiligten zeitlich versetzt.
- Die Nutzung der Duschen ist unter Einhaltung der Auflagen gestattet. Falls erlaubt, gilt auch hier die Abstandsregel (einzelne Duschen werden gesperrt).
- Unmittelbar nach Abreise aller Beteiligten werden die Kabinen gelüftet, gereinigt und desinfiziert.
- Der Hygienebeauftragte oder Bevollmächtigter verwaltet die Übersicht aller Personen, die das Sportgelände am Spieltag besucht haben.

## **6. Hinweis Vertragsspieler\*innen & bezahlte Trainer\*innen**

- Der Verein VfR Bad Bellingen ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer\*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
  - Unterweisung zum Hygienekonzept
  - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
  - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
    - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
    - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
    - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer\*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

## **7. Quellenangaben**

Als Quellen für dieses Konzept wurden die folgenden Dokumente verwendet:

- Informationen des SBFV vom 21. März 2022 via Mail und Homepage (v3.9)
- Corona VO des Landes B-W Änderungen vom 23. Februar 2022 (v3.8)
- Corona VO und VO (Sport) des Landes B-W vom 9. Februar 2022 (v3.7)



- Information des SBFV vom 28. Januar 2022, die die vom 12. Januar 2022 ersetzt (v3.6)
- Schreiben des SBFV vom 16. November 2021 (v3.5)
- 2 Schreiben des SBFV vom 3. und 4. November 2021 (v3.4)
- Corona Verordnung des Landes B-W vom 15. Oktober 2021 (v3.3)
- Schreiben SBFV vom 20. Oktober 2021 (v3.3)
- 
- Corona Verordnung des Landes B-W vom 16. September 2021 (v3.2)
- Schreiben SBFV vom 17. September 2021 (v3.2)
- 
- Corona Verordnung Sport des Landes B-W vom 22. August 2021 (v3.1)
- Corona Verordnung des Landes B-W vom 14. August 2021 (v3)
- 
- Schreiben SBFV vom 29. Juni 2021 (v2)
- Musterhygienekonzept Verband vom 28. Juni (v2)
- Landkreis Lörrach Erklärung der Inzidenzstufe 1 vom 30. Juni (v2)
- Coronaverordnung des Landes B-W vom 28. Juni 2021 (v2)
- 
- DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ vom Juli 2020 (v1)
- Word-Vorlage SBFV vom Juli 2020 (v1)
- SG Zunsweier u.a. als Beispielvorlage vom Juli 2020 (v1)

Die Anhänge sind gültig, wie im Text oben beschrieben. Ältere Anhangskapitel sind nur aus Transparenzgründen im Dokument belassen, aber die neuere Version ist immer die gültige.

## **8. Anhang für v3.9 dieses Konzepts ab 19-März – aus Originaltexten**

Auf der Grundlage des geänderten Infektionsschutzgesetzes wurden die CoronaVO und die CoronaVO Sport angepasst und am 18. März 2022 notverkündet. Die Änderungen sind zum 19. März 2022 in Kraft getreten. Die CoronaVO sieht nun kein Stufensystem mehr vor und enthält keine Regelungen mehr, die von dem Erreichen der Basis, Warn- oder Alarmstufe abhängen. Deshalb kann auch die Corona-Verordnung Sport nicht mehr auf diese Stufen Bezug nehmen, was weitere Anpassungen erforderlich machte.

Folgende **Regelungen für den Sport** sind für einen Übergangszeitraum, der zunächst bis zum 2. April gilt, von besonderer Bedeutung:

- Für den **Zutritt zu Sportstätten** für die Ausübung von Sport und den Besuch von Sportveranstaltungen gilt **weiterhin grundsätzlich 3G für alle Beteiligten** (Spieler\*innen, Trainer\*innen, Zuschauer\*innen, Funktionsteams etc.). Die Ausnahmen für unter 6-jährige Kinder, sowie für Schüler\*innen bleiben bestehen.
- Es gilt weiterhin **generell in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht**. Personen ab 18 Jahren müssen weiterhin eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen. Im Freien muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Die bisherigen Vorgaben zur maximal zulässigen Auslastung und **Personenobergrenzen** bei Veranstaltungen **wurden aufgehoben**.
- **Hygienekonzepte** sind weiterhin erforderlich, dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt allerdings nur auf Verlangen vorzulegen.

Hier noch die SBFV Information:

<b>CORONA-VO SPORT</b>	
des Landes Baden-Württemberg   ab dem 19. März 2022	
	<b>Trainings- und Spielbetrieb</b>
	<b>Innen &amp; Außen</b>
Spieler:innen (Amateure)	<b>3G</b>
Schiedsrichter:innen	
Beteiligte	
Zuschauer:innen	
Beschäftigte, Selbständige & Vertragsspieler:innen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>3G:</b> geimpft, genesen, getestet (Antigen-Schnelltest)</li> <li>• <b>FFP2-Maskenpflicht</b> in Innenräumen (für alle ab 18 Jahre). Im Freien ohne Einhaltung des Abstandsgebots genügt eine medizinische Maske.</li> <li>• <b>Schüler:innen und Auszubildende (bis einschließlich 17 Jahre)</b> benötigen außerhalb der Ferien keinen Testnachweis. Für sie genügt die Vorlage eines Schülerschweises o.Ä.</li> </ul>	

**Beteiligte im Freien (Spieler\*innen, Schiedsrichter\*innen, ehrenamtliche Trainer\*innen & Mitwirkende): 3G**

**Beteiligte in geschlossenen Räumen (auch Hallentraining): 3G**

**Beschäftigte: 3G**

**Zuschauer\*innen: 3G**

*2G = geimpft oder genesen*

*3G+ = geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test)*

*3G = geimpft, genesen oder getestet (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test)*

*2G+ = geimpft, genesen inkl. Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test)*

Für alle am Sportgeschehen beteiligten Personen, d.h. Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen, Schiedsrichter:innen, Funktionsteams etc. gilt grundsätzlich die **3G-Regelung**. D.h., der Zutritt zum Sportgelände ist nur noch Beteiligten gestattet, die geimpft, genesen oder



getestet (Antigen-Schnelltest) sind, und dies sowohl im Trainings- als auch im Spielbetrieb. Des Weiteren gilt für Ü18-Jährige eine FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen. Im Freien muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

**Zuschauer:innen** ist es weiterhin möglich mit einem 3G-Nachweis das Sportgelände zu betreten und bei Fußballspielen zuzuschauen. Die bisherigen Vorgaben zur maximal zulässigen Auslastung und Personenobergrenzen bei Veranstaltungen wurden aufgehoben.

### **Schüler:innen**

Alle Schüler:innen bis einschließlich 17 Jahre gelten weiterhin als getestet und sind von den Regelungen ausgeschlossen, da sie mehrmals pro Woche in der Schule getestet werden. Schüler:innen (bis 18 Jahre) haben also weiterhin ohne Nachweis Zutritt zu Sportstätten im Freien. Innerhalb der Ferien, in denen nicht an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird, muss zum Betreten von geschlossenen Räumen ein Antigen-Schnelltest vorgelegt werden.

### **Keine Ausnahme mehr für volljährige Schüler:innen (ab 18 Jahre)**

Eine Zeit lang galten alle Schüler:innen unabhängig des Alters generell als getestet und werden gleichgesetzt mit Geimpften oder Genesenen. Diese Ausnahme gilt nur noch für Schüler:innen bis einschließlich 17 Jahren.

### **Kontrollpflichten von Nachweisen verschärft**

Die neue Corona-Verordnung stellt zudem deutlicher klar, wie Veranstalter Test-, Genesenen- und Impfnachweise zu kontrollieren haben. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden. Die Gast- sowie Heimmannschaft kann den Nachweis für die beiden Teams über das von uns bereitgestellte [Formular](#) erbringen. Diese Prüfpflicht bzw. das Prüfrecht besteht laut Corona-Verordnung für den Heimverein als Ausrichter der Sportveranstaltung auf seinem Sportgelände. Wird uns als Verband ein Fehlverhalten angezeigt, werden unsere Sportgerichte dieses nach dem üblichen Verfahren bearbeiten. In erster Linie ist der Verstoß gegen die Verordnungen des Landes jedoch ein Fall für die staatlichen Behörden und kann erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## **9. Anhang für v3.8 dieses Konzepts ab 23-Feb – aus Originaltexten**

Hier sind nur die Änderungen der CoronaVO aufgeführt, die zum 23.2. in Kraft treten.

- Die Alarmstufe II entfällt.
- Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für die einzelnen Stufen wird angepasst. Bei der Auslastung der Intensivbetten (AIB) bleiben die bisherigen Auslösewerte gültig.
- Basisstufe: 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz unter 4,0 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegt.
- Warnstufe: Ab einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 4,0 oder ab 250 mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegten Intensivbetten (AIB).
- Alarmstufe: Ab einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 15,0 und ab 390 mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegten Intensivbetten.
- In der Warnstufe gilt überwiegend die 3G-Regel.
- In der Alarmstufe gilt überwiegend die 2G-Regel.





- **Angepasste Regelungen für Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen:**
  - **Basisstufe:** Keine Zugangsbeschränkungen.
  - **Warnstufe:** In geschlossenen Räumen maximal 60 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 6.000 Besucher\*innen/Zuschauer\*innen. Im Freien maximal 75 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher\*innen/Zuschauer\*innen. In beiden Fällen gilt die 3G-Regel.
  - **Alarmstufe:** In geschlossenen Räumen maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 2.000 Besucher\*innen/Zuschauer\*innen. Im Freien maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 5.000 Besucher\*innen/Zuschauer\*innen. In beiden Fällen gilt die 2G-Regel.
  - In allen Stufen gilt weiterhin generell in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Personen ab 18 Jahren müssen weiterhin eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen. Im Freien muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
  - Betreiber\*innen/Veranstalter\*innen/Dienstleister\*innen müssen weiterhin in allen Stufen ein Hygienekonzept erstellen.

**10. Anhang für v3.7 dieses Konzepts vom 9-Feb – aus Originaltexten**

Streichung der Regelung zur Datenverarbeitung bei Veranstaltungen und Sportstätten – keine Kontaktnachverfolgung mehr.

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b>			
	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	<b>Zutritt</b> - im Freien: 2G - in geschlossenen Räumen: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).
	<b>Erläuterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</b> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: • in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren • in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G - Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G (Ausnahme: in der Basisstufe im Freien besteht keine Nachweispflicht)			
<b>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b>			
	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G • ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder • bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G plus
	<b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	<b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	<b>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</b> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell		<b>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</b> - 50 % der zugelassenen Kapazität - in geschlossenen Räumen maximal 2.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 4.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - im Freien maximal 5.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 10.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - bei über 500 Besucherinnen und Besuchern maximal 10 % Stehplätze, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen	<b>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</b> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher <b>Konsum und Verkauf von Alkohol</b> - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
<b>Hygienekonzept</b> § 7 CoronaVO § 8 CoronaVO § 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport § 4 CoronaVO Sport	<b>Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport)</b> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden - Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.			

**11. Anhang für v3.6 dieses Konzeptes vom 28-Jan – aus Originaltexten**

Es gilt in Baden-Württemberg wieder das Stufensystem der Corona-Verordnung – wir befinden uns in der Alarmstufe I. War für den Zutritt zu geschlossenen Räumen in der Alarmstufe II ein 2G-Plus-Nachweis erforderlich, genügt laut der Corona-Verordnung Sport in der Alarmstufe I ein **2G-Nachweis – sowohl für die Sportler\*innen und das Funktionspersonal, als auch für die Zuschauer\*innen**. In geschlossenen Räumen gilt abseits des Sporttreibens weiterhin Maskenpflicht (FFP2 für über 18-Jährige), sowie im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.



## Ausnahmen für Kinder, Schüler\*innen und Beschäftigte

Unangetastet bleiben die Ausnahmen für Kinder unter 6 Jahren und Schüler\*innen unter 18 Jahren. Für sie genügt ein Nachweis über das Alter, Schülerschein oder ähnliches Dokument. Lediglich in den Ferien müssen nicht-immunisierte Schüler\*innen zwischen 6 und 18 Jahren einen Schnelltest vorlegen, wenn sie Sport in geschlossenen Räumen ausüben möchten.

Beschäftigte und Selbständige profitieren weiterhin von den Sonderregelungen im Sinne der Arbeitsschutzvorschriften. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Sportler\*innen, Trainer\*innen, Medienvertreter\*innen oder weitere Beteiligte handelt. Für sie gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet per Antigen-Schnelltest oder PCR-Test).

## Zuschauer-Kapazitäten und weitere Details

Angepasst wurden in der neuen Corona-Verordnung die Kapazitäten bei Veranstaltungen wie Fußballspielen. Im Freien gilt: **Maximal 50 Prozent Auslastung bis zu 3.000 Zuschauer\*innen (bei Anwendung der 2G-Regelung)** oder optional bis zu 6.000 Zuschauer\*innen (bei Anwendung der 2G-Plus-Regelung). **Bei mehr als 500 Zuschauer\*innen müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden**, maximal zehn Prozent der Plätze dürfen Stehplätze sein.

## Zur Information: Vom 12. Januar bis zum 28. Januar 2022 galt die Version, die wie folgt vom SBFV zusammengefasst ist:

Die Landesregierung hat die CoronaVO mit Wirkung ab Mittwoch, 12.1.2022, angepasst. Danach gelten die bisherigen Regelungen der Alarmstufe II unverändert bis mindestens 1.2.2022, ungeachtet der Hospitalisierungsrate und der Auslastung der Intensivbetten. Weiterhin Gültigkeit hat auch die Sonderregelung für Schüler\*innen, und zwar mindestens bis zum Außerkrafttreten der aktualisierten CoronaVO am 9.2.2022. Mittelfristig werden die Ausnahmen für die über zwölfjährigen Schüler\*innen laut Landesregierung auslaufen, ein konkretes Datum wird nicht genannt.

Im Einzelnen gelten damit die folgenden Vorgaben:

- Für das Sporttreiben **im Freien** benötigen alle Spieler\*innen sowie das Funktionspersonal (Trainer\*innen, Betreuer\*innen usw.) wie bisher einen **2G-Nachweis**.
- Für den Zutritt zu **geschlossenen Räumen** (bspw. Umkleidekabinen) und die Sportausübung in der Halle wird ein **2G-Plus-Nachweis** benötigt.
- Darüber gilt **in Innenräumen** für über 18-jährige nun eine **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**.
- Zuschauer\*innen benötigen einen 2G-Plus-Nachweis.

**Ausnahmen zu 2G-Plus:** *Personen mit einer Booster-Impfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen. Dies gilt auch für Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als drei Monate vergangen sind, sowie für Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt.*

**Sonderregelungen** gelten auch weiterhin für Beschäftigte im Sinne der Arbeitsschutzvorschriften, aber auch Selbständige. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Sportler\*innen, Trainer\*innen, Medienvertreter\*innen oder weitere Beteiligte handelt. Für sie gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet per Antigen-Schnelltest oder PCR-Test). Zum Kreis des Beschäftigten zählen insbesondere alle Vertragsspieler\*innen sowie alle durch einen Arbeitsvertrag an den Verein gebundenen Trainer\*innen. Nicht zu den Beschäftigten zählen ehrenamtliche Funktionsträger und Trainer\*innen, die auf Basis einer Übungsleiterpauschale ihrer Tätigkeit nachgehen.

## VORERST KEINE ÄNDERUNGEN bei den Ausnahmen für Schüler\*innen



Schüler\*innen bis 17 Jahre sind im Hinblick auf die Sportausübung im Freien seit mit dem Schulstart (10.1.2022) wieder von der 2G-Regelung ausgenommen und müssen lediglich einen Schülerausweis o.ä. vorlegen.

Unter anderem auf Betreiben der Sportorganisationen in Baden-Württemberg wurde die von der Landesregierung geplante Änderung, welche vorsah, dass Schülertests vom 1. Februar an nicht mehr für den Trainingsbetrieb in Sportvereinen gelten sollten, vorerst verschoben. Die Fußballverbände in Baden-Württemberg sind im engen Austausch mit dem zuständigen Kultusministerium und bemühen sich darum, dass die Sonderregelung für Schüler\*innen auch über den 9. Februar hinaus Bestand hat, um das Fußballspielen unter vertretbaren Voraussetzungen auch weiterhin zu ermöglichen. Das Land hat diesbezüglich allerdings angekündigt, dass die Ausnahmeregelung mittelfristig entfallen soll.

## **12. Anhang für v3.5 dieses Konzeptes vom 16-Nov – aus Originaltexten**

Während sich für immunisierte Personen nichts ändert, sieht die aktuelle Corona-Verordnung bzw. die Corona-Verordnung Sport für nicht-immunisierte, d.h. weder geimpfte noch genesene Personen, weitere Einschränkungen vor.

Für Amateur-Spieler\*innen gilt in der **Alarmstufe** sowohl im Trainings- als auch Wettbewerbsbetrieb: 3G+ (mit PCR-Test) im Freien, 2G im Innenraum. Auch Schiedsrichter\*innen unterliegen diesen Vorgaben. Zuschauer\*innen ist der Zutritt zu Veranstaltungen in der Alarmstufe nur mit 2G-Nachweis gestattet, ausdrücklich gilt dies auch für Fußballspiele im Freien.

### **Ausnahmen für Beschäftigte im Spiel- und Trainingsbetrieb**

„Beschäftigte“ im Sinne der Verordnungen, d.h. Vereins-Trainer\*innen (auch ehrenamtlich tätige) und Vertragsspieler\*innen, profitieren im Spiel- und Trainingsbetrieb von einer Ausnahmeregelung: Für sie genügt der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests sowohl im Freien als auch in Innenräumen.

Alle **Schüler\*innen** werden weiterhin wie **immunisierte Personen** behandelt. Personen unter 18, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen in der Alarmstufe lediglich einen Antigen-Schnelltest vorlegen.

### **Bestätigungen der Gastvereine über ein Formular weiterhin möglich**

Auch in der Alarmstufe werden die Heimvereine ihrer Prüfpflicht bereits dann gerecht, wenn die Gastvereine auf dem von uns mit dem Kultusministerium abgestimmten, bereitgestellten Formular bestätigen, dass die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind. Es bleibt den Heimvereinen überlassen, ob sie dieses Angebot zur Vereinfachung annehmen oder individuelle Kontrollen durchzuführen.

## **13. Anhang für v3.4 dieses Konzeptes vom 3-Nov und 4-Nov-2021 – aus Originaltexten**

**4-Nov Information:** Die Neuerungen in der Warnstufe sind die Folgenden:

In der Warnstufe ist im Rahmen des Verbands-Spielbetriebs für alle nicht-immunisierten Spieler\*innen sowie Beschäftigten ein Antigen-Schnelltest ausreichend, um die Innenräume zu betreten (bisher war ein PCR-Test erforderlich).

„**Beschäftigte**“ sind alle Personen, denen im Trainings- und/oder Spielbetrieb Dienstaufgaben übertragen sind (z.B. Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen und Teamoffizielle), und zwar auch dann, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Beschäftigte in diesem Sinne sind darüber hinaus auch Vertragsspieler.



Das heißt konkret: Aktuell berechtigt **an Spieltagen** ein einfacher 3G-Nachweis Spieler\*innen, Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen und weitere Beteiligte sowohl zum Zugang auf das Sportgelände als auch in die Funktionsräume (Kabine etc.). Der Schnelltest kann als Selbsttest vor Ort unter Aufsicht eines Vereinsvertreters durchgeführt werden, gilt dann jedoch lediglich für das jeweilige Training oder Spiel. Alternativ ist auch ein offizieller Schnelltest in einem Testzentrum möglich.

Nicht-immunisierten **Beschäftigten** reicht darüber hinaus auch im Trainingsbetrieb ein Schnelltest statt eines PCR-Tests, um die Innenräume zu betreten. **Nicht-immunisierte Spielerinnen und Spieler benötigen im Training weiterhin einen PCR-Test zur Benutzung der Innenräume.**

### 3-Nov Information:

Mit dem Eintreten der Corona-Warnstufe in Baden-Württemberg gelten auch im Fußballbetrieb neue Regelungen des Landes. Die Verschärfungen betreffen vor allem nicht-immunisierte, also weder genesene noch geimpfte Personen. Schülerinnen und Schüler sind davon ausgenommen.

Wir fassen die nun geltenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg nochmals zusammen:

Für den **Außenbereich** müssen in der Warnstufe alle Anwesenden genesen, geimpft oder negativ getestet sein, wobei ein Schnelltest für nicht-immunisierte Personen in dieser Stufe ausreichend ist. Die 3G-Pflicht gilt im **Spiel- als auch im Trainingsbetrieb** für alle Personen (Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen, Zuschauer:innen, Eltern, usw.), die das Vereinsgelände betreten. Ein Selbsttest kann nach wie vor unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden. Wenn Zuschauer:innen im Freien die Abstände nicht einhalten können, muss eine medizinische Maske getragen werden. Dem Heimverein obliegt die 3G-Kontrollpflicht sowie weiterhin die Dokumentation der Kontaktdaten.

In **geschlossenen Räumen**, zum Beispiel bei der Nutzung der Kabine, ist nun in der Warnstufe ein 3G-Plus-Nachweis erforderlich. D.h.: Personen müssen genesen oder geimpft sein oder einen **negativen PCR-Test** vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist. Eine Ausnahme gibt es für die Einzelnutzung von Kabinen, z.B. für Schiedsrichter:innen. Dies ist in der Warnstufe für nicht-immunisierte Personen bereits nach Vorlage eines negativen Schnelltests möglich. *(Anmerkung: in der Information vom 4-Nov gilt für „Beschäftigte“ die oben beschriebene Ausnahme)*

In Innenräumen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

In der Warnstufe kann der Gastverein den Heimverein am Spieltag organisatorisch entlasten, indem er die erforderlichen Nachweise seiner Spieler:innen eigenständig kontrolliert und dies gegenüber dem Gastgeber schriftlich bestätigt.

### Ausnahmen für Kinder und Jugendliche

Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Schüler:innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet (auch in den Ferien), da sie mehrmals pro Woche in der Schule getestet werden. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der Warnstufe alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest für das Betreten von Innenräumen vorlegen.

Unabhängig von der Stufe gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Die 3G-Kontrolle sowie die Dokumentation der Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen sowie das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen sind nach der Corona-Verordnung des Landes BW weiterhin verpflichtend.



## 14. Anhang für v3.3 dieses Konzeptes vom 15-Okt-2021 – aus Originaltexten

### Auszüge aus der Information des SBFV vom 20.10.21 nach der Corona VO des Landes B-W, gültig ab 15.10.2021

#### Generell

die Landesregierung Baden-Württemberg hat zum 15. Oktober 2021 die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Sport erneut angepasst. Das bisherige Stufensystem bleibt dabei unverändert. Neu ist vor allem das 2G-Optionsmodell für die Organisation von Veranstaltungen. Relevant für den Amateurfußball in Baden-Württemberg sind dabei insbesondere die folgenden beiden Änderungen:

- Vereine können sich in der derzeit geltenden Basisstufe für **das 2G-Optionsmodell in der Organisation ihrer Heimspiele** entscheiden. In diesem Fall können zum einen die vollen Zuschauerkapazitäten der jeweiligen Spielstätten genutzt werden, zum anderen entfällt die Maskenpflicht. Die Einschränkung auf 2G darf aber durch die Heimvereine aus verbandsrechtlichen Gründen **nicht auf Spieler und sonstige Aktive** (Unparteiische, Funktionsteams usw.) erstreckt werden. Die Teilnahme am Spielbetrieb muss auf Basis der allgemeinen rechtlichen Vorgaben allen Aktiven weiterhin möglich sein. Konkret heißt dies, dass es für die reine Teilnahme am Spiel in der Basisstufe unverändert keinerlei Einschränkungen gibt.
- Die **Einzelnutzung von Kabinen und Sanitärräumen ist nun auch ohne 3G-Nachweis zulässig**, also für nicht-immunisierte Personen auch ohne Testnachweis. Dies wird in erster Linie Schiedsrichter:innen betreffen, soweit diese die Räumlichkeiten nicht als Team nutzen.

Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

## 15. Anhang für v3.3 und v3.2 dieses Konzeptes vom 20-Okt-2021 bzw 16-Sept-2021 – aus Originaltexten

### Auszüge aus der Information des SBFV vom 17.9.21 nach der Corona VO des Landes B-W, gültig ab 16.09.2021

#### Generell

Generell gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

#### Neue Stufenregelung

Mit dem Inkrafttreten der Warn- und Alarmstufe sind jeweils Einschränkungen für nicht immunisierte, d.h. weder genesene noch geimpfte Personen verbunden. Während in der **Basisstufe** momentan bereits ein Antigen-Schnelltest zum Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Kabine) berechtigt, ist in der **Warnstufe** ein PCR-Test gefordert. Zudem ist in der **Warnstufe** die Teilnahme an Sportangeboten und -veranstaltungen auch im Freien dann nur noch mit 3G-Nachweis gestattet, wobei dieser auch per Schnelltest erbracht werden kann.



In der **Alarmstufe** besteht sogar ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die nicht geimpft oder getestet sind (2G).

**Basisstufe:** keine Einschränkungen für den Sport im Freien sowie Besucher\*innen, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume (z.B. Kabine).

**Warnstufe:** 3G-Regelung mit Schnelltest für Sport im Freien sowie Besucher\*innen, 3G-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume.

**Alarmstufe:** Teilnahme und Zutritt nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft).

Maßgeblich ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der COVID-19-Patient\*innen auf den Intensivstationen (AIB) sowie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur Behandlung aufgenommen wurden.

Die **Warnstufe** tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient\*innen die Intensivstationen belegen. Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient\*innen die Intensivstationen belegen.

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen.

## **Kinder und Schüler\*innen**

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Schüler\*innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet, da sie zweimal pro Woche in der Schule getestet werden. Sie sind zudem in der **Alarmstufe** von der 2G-Regelung ausgenommen. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der **Warn- und Alarmstufe** alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen. Generell gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

-Anhänge der vorherigen, nicht mehr aktuellen Versionen-

## **16. Anhang für v3/v3.1 dieses Konzeptes vom 14-Aug und 23-Aug-2021 – Originaltext**

### **Auszüge aus der Corona VO Sport des Landes B-w, gültig ab 23.08.2021**

#### **§ 2 Allgemeine Vorgaben**

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; sie gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

(6) Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.



(7) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(8) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

#### **§ 4 Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen**

(3) Für die Durchführung gelten folgende Maßgaben:

1. Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht;
2. im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet;
3. nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern sowie dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann; § 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend;
4. die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten, zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder über den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer vollständig digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein;
5. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;

#### **Auszüge aus der Corona Verordnung Das Land B-W, gültig ab 16.08.2021**

Bund und Länder haben sich am 10. August 2021 darauf geeinigt die Corona-Beschränkungen anzupassen (PDF). Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen.

Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann gilt weiterhin die Maskenpflicht (Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit)

Auch die die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt u.a. generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien z.B. bei Sportveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder falls der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dann müssen alle Zuschauerinnen und Zuschauer einen negativen Antigen-Schnelltest, einen Impfnachweis oder einen Genesenen Nachweis vorlegen (3G).



Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien.

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der /des Veranstalterin /Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Sportlerinnen und Sportler sowie die Beschäftigten wie etwa Hausmeister oder Platzwart) und sonstigen Mitwirkenden wie Trainerteam, Physiotherapeuten, Ärzte, Betreuer team oder Schieds- und Wettkampfrichter werden bei der Ermittlung der bei der erlaubten Gesamtzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mitgezählt.

Der/Die Veranstalter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## **17. Anhang vom 30-Juni-2021 – Originaltext aus den genannten Quellen, gültig für v2 dieses Konzeptes**

### **a. Inzidenzstufen und (3G)**

Der Landkreis Lörrach erklärt die Lockerungsstufe, erst dann gelten die Regelungen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung zum 28. Juni 2021 komplett überarbeitet. Lockerungen oder Verschärfungen sind nun in vier Inzidenzstufen eingeteilt.

Die wichtigste Neuerung für den Fußball ist die Möglichkeit, Kabinen und Duschen bereits bei einer Inzidenz unter 35 wieder ohne Tests zu nutzen. Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist im jeweiligen Stadt- oder Landkreis also wieder ein vollständiger Fußballbetrieb mit wenigen Einschränkungen möglich. Abseits des Sportbetriebs besteht grundsätzlich die Pflicht, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Zeit einzuhalten. In geschlossenen Räumen besteht zudem die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen.

«3G» entweder negativer Corona-Schnelltest, Genesenennachweis o. Geimpftennachweis

#### **Inzidenzstufe 4 (7-Tage-Inzidenz über 50):**

- Amateursport ist im Freien mit Gruppen von bis zu 25 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportler\*innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Zuschauer: Im Freien maximal 250 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher\*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.

#### **Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 35):**

- Amateursport ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportler\*innen müssen einen 3G- Nachweis haben.





- Zuschauer: Im Freien maximal 500 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher\*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.

### **Inzidenzstufe 2** (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 10):

- Amateursport ist im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Zuschauer: Im Freien maximal 750 Personen oder bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

### **Inzidenzstufe 1** (7-Tage-Inzidenz unter 10):

- Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Zuschauer: Im Freien maximal 1.500 Personen oder bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur mit 3G-Nachweis zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 300 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

•

### **b. Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung bei Stufe 3-4**

- In den Öffnungsschritten **3-4** ist für den Zutritt (Zuschauer) oder die Teilnahme (Spieler, Trainer, Schiedsrichter etc.) die Vorlage 3G Nachweises erforderlich (Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich), für alle Personen ab 6 Jahren.
- Gültig sind Test-Bescheinigungen, diese müssen nur eingesehen werden.
  - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
  - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
  - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet\*
  - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person\* durchgeführte Laien-Selbsttestung

\*Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, wenn sie nicht von der Schule bestätigt wurden.